

II. 14549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

6617 IAB

1994-07-22

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

zu 6762/J

Wien, am 11. JULI 1994  
GZ: 10.101/214-Pr/10a/94

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6762/J betreffend Ausbau der A 1 bei Haid/Ansfelden, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 1. Juni 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wann und durch wen erfolgte die Ausschreibung für das gegenständliche Bauprojekt?

Antwort:

Die Ausschreibung erfolgte durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Bundesstraßenverwaltung) und wurde im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 18.2.1994 veröffentlicht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Wie hoch wurden amtsintern die Kosten für das Projekt geschätzt?

Antwort:

Die Baukosten wurden ursprünglich mit knapp über öS 200 Mio. veranschlagt.

Punkte 3 und 4 der Anfrage:

Wann endete die Ausschreibungsfrist und wieviele Angebote langten ein?

Zu welchen Preisen boten die drei Bestbieter an?

Antwort:

Die Ausschreibungsfrist endete am 16.3.1994. Es langten neun Offerte ein, die alle über der ursprünglichen Kostenschätzung lagen.

Punkt 5 der Anfrage:

Worauf begründet sich der Verdacht der zuständigen Landesbeamten auf Preisabsprachen?

Um welche Mehrkosten handelt es sich in Summe?

Antwort:

Die Vermutung von Preisabsprachen fand sich in Medienberichten, nicht aber in den offiziellen schriftlichen Stellungnahmen der Dienststellen des Landeshauptmannes von Oberösterreich an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 6 der Anfrage:

Wie reagierten die betroffenen Firmen auf diesen Vorwurf?

Antwort:

Von Unternehmensseite wurde der Schlichtungssenat bei der Bundesvergabekontrollkommission befaßt.

Punkt 7 der Anfrage:

Welche Entscheidung wurde von der nun befaßten Abteilung des Wirtschaftsministeriums getroffen? Wie lautet die Begründung? Wer ist für diese Entscheidung verantwortlich?

Antwort:

Der vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Bundesstraßenverwaltung) vorgenommene Preisvergleich gegenständlichen Vorhabens zu bisherigen Generalerneuerungen auf der A 1 in anderen Bundesländern (Niederösterreich und Salzburg) ist nicht stichhaltig. Dies ergibt sich aus den völlig unterschiedlichen Anlageverhältnissen (zwei Knotenbereiche A 1/A 7, A 1/A 25, Zweiteilung des Bauloses infolge neuer Tragwerke auf den Objekten L 5, L 6, kürzeste Baumaßnahme in den Raststationen Ansfelden Nord, Süd desgleichen kein Ausbau von vier auf sechs Fahrstreifen sowie völlig neue Mittelstreifengestaltung mit zwei New Jerseyleitschienen). Die Vorfinanzierung war in den Einheitspreisen einzukalkulieren (bei bisherigen Vorhaben nicht nötig).

Die Preise liegen knapp 15 % über dem geltenden Vergleichswert im Bundesland Oberösterreich laut Baupreisbeobachtung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und rechtfertigen bei Berücksichtigung der Erschwernisse die Preisangemessenheit.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 8 der Anfrage:

Ist es richtig, daß bei neuerlicher Ausschreibung das Projekt EWR-weit ausgeschrieben werden müßte? Zu welcher zeitlichen Verzögerung kommt es dadurch?

Antwort:

Im Falle der Aufhebung der Ausschreibung hätte eine neuerliche Ausschreibung EWR-weit erfolgen müssen. Denn § 10 Abs. 1 Bundesvergabegesetz schreibt dem EWR-Abkommen entsprechend die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, also auch jener aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, vor. Um eine solche Gleichbehandlung zu sichern, haben gemäß § 46 Abs. 1 Bundesvergabegesetz öffentliche Auftraggeber Bekanntmachungen unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft in deutscher Sprache zu übermitteln.

Die Dauer eines neuerlichen Vergabeverfahrens ist nicht präzise voraussehbar, da das Verfahren in mehrere Abschnitte unterteilt ist, deren Dauer nicht einheitlich ist. Grundsätzlich gilt folgendes:

Bei einem offenen Verfahren beträgt die für den Eingang der Angebote festzusetzende Frist mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Gemäß § 61 Bundesvergabegesetz kann diese Frist auf 36 Tage verkürzt werden, wenn nach der Genehmigung der den beabsichtigten Bauaufträgen zugrundeliegenden Planung bereits eine Vorinformation mit den wesentlichen Merkmalen der Bauaufträge dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft übermittelt worden ist. Die nach dem Ablauf der Angebotsfrist beginnende Zuschlagsfrist ist grundsätzlich kurz zu halten, sie darf längstens drei, in Ausnahmefällen fünf Monate betragen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Eine Aufhebung der Ausschreibung und eine Zweitausschreibung der Arbeiten hätte aber zwangsläufig eine geänderte Bauführung im Hinblick auf den komplizierten Bauablauf bedingt und damit auch aller Voraussicht nach höhere Kosten.

Punkt 9 der Anfrage:

Wann kommt es zum Abbruch der Baustelle an der A 1?

Antwort:

Der Abbruch der Baustelle an der A 1 ist nicht vorgesehen, die Verkehrsfreigabe des Neubaus der Richtungsfahrbahn Salzburg soll im Herbst erfolgen.

*Wolfgang Schüssel*